

"Vorschlag Statutenänderung"

Autor(en): **Luck, G.P.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Freidenker [1956-2007]**

Band (Jahr): **68 (1985)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-413157>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

«Vorschlag Statutenänderung»

Die Regionalgruppe Graubünden schlägt «einstimmig» eine Statutenänderung vor. Hier der Wortlaut unseres Beschlusses:

1. Wir (also die Mehrheit der Regionalgruppe Graubünden) haben an unserer Generalversammlung des Jahres 1984 am 8. Oktober 1984 in Chur festgelegt:
 - a) Wir verlangen *keine* diesbezügliche *ausserordentliche* Delegiertenversammlung (Art. 22).
 - b) Wir verlangen *keine* *Einstampfung* der bisherigen Statuten!!
 - c) Beim nächsten Neudruck (Nachdruck) der Statuten möchten wir aber den Artikel 4, Seite 2, der alten Ordnung folgendermassen abändert wissen:

d) *Der zweite Satz des Artikels 4 soll weggelassen werden!*
Er lautet: «Mitglieder, die noch einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, sind nicht in die Vorstände wählbar.»
 - e) Über unseren Beschluss soll an der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung «gesamtschweizerisch» (punkto FVS) abgestimmt werden unter Traktandum.
 - f) Wir würden jetzt schon die Leserbriefdiskussion eröffnen.
 - g) Unsere Begründung: Als Präsident der Regionalgruppe Graubünden stosse ich mich an diesem 2. Satz des Artikels 4 (siehe oben «d») und habe dies meinen Gesinnungsfreunden dargelegt. *Es geht nicht an, dauernd im «Freidenker» von den Menschenrechten zu schwärmen*, siehe gerade auch wieder die Dezember-Nummer 1984, Seite 92—93, siehe die Juli-Nummer 1984, wo unser Zentralpräsident auf Seite 49 links unten erklärte: «Wir sind noch immer nicht soweit, dass die Menschenrechte in unseren Ländern voll wirksam wären. Vor allem das grundlegende Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit sei auch bei uns in der Schweiz noch lange nicht vollständig verwirklicht». Weiter: «Die Menschenrechte seien neu zu interpretieren und energisch durchzusetzen (Mitte Spalte rechts) usw... MR Thema des nächsten Weltkongres-

ses...!! Und siehe da, wir haben selbst einen hässlichen Tolggen in unserem Reinheft Statuten, eben diesen Artikel 4, 2. Satz!, der menschenunwürdig ist, dem Artikel 18 der «Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte» gänzlich widerspricht, obwohl wir Freidenker uns immer wieder lauthals dazu bekennen: «Jeder Mensch hat Anspruch auf *Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit!*» Wieso denn diese Ausnahme für Vorstandsmitglieder des FVS?

Seien wir also ein souveräner Verein, streichen wir diesen *Schönheitsfehler* in unseren neuen Statuten. Ein wahrhaft starker Verein (innere Kraft, inneres positives Zentrum) braucht niemals Angst zu haben vor eventuellen geistigen Unterwanderungen und Infiltrierungen. Das ist unsere Überzeugung — darüber haben wir auch gesprochen. Wir haben alle keine Angst.

Vertrauen, Toleranz, Bekömmlichkeit, Universalität und die Menschenrechte — und dies alles auf

Gegenseitigkeit, ist für mich als Präsident der Sektion Graubünden eine Antwort auf die Frage, was denn die Freidenker eigentlich wollen nebst dem freien Denken. Hierzu möchte ich auch eine tolggenfreie, warzenfreie, überbeinfreie Statutenordnung vorweisen können allen neuen Freidenker-Interessenten, die da noch kommen.

Mit freundlichem Gruss

G. P. Luck

Die einfältigen Augen des Glaubens sehen die leuchtende Wahrheit nicht inwendig in sich, sondern im objektiven Evangelium, dem sie so oder anders begegnen, aber dieses Leuchten der Wahrheit leuchtet für sie, in sie hinein und damit in ihnen selbst.

Quelle: Hans Urs von Balthasar: «Neue Klarstellungen». Johannes-Verlag, Einsiedeln, 1979.

Christus soll am 3. April 33 gekreuzigt worden sein

BaZ 23.12.1983

London. SDA. Jesus Christus ist nach neuen Forschungsergebnissen, die zwei Oxford-Professoren am Donnerstag in der Weihnachtsausgabe des britischen Wissenschaftsjournals «Nature» veröffentlicht haben, am 3. April 33 gekreuzigt worden. Die Professoren Colin Humphrey und W. G. Waddington sind überzeugt, dass ihre Beweisführung für dieses Datum die jahrhundertelange Debatte über den Zeitpunkt der Kreuzigung beendet wird.

Wichtigster Anhaltspunkt ist nach ihrer Meinung ein Hinweis auf einen «blutroten Mond» zum Zeitpunkt der Hinrichtung — eine Mondfinsternis. Als einzig zuverlässige Zeitangabe galt bisher, dass Jesus während der zehn Jahre starb, in denen Pontius Pilatus Statthalter in Judäa war — von 26 bis 36. In der Vergangenheit haben Forscher zu beweisen versucht, dass die Hinrichtung praktisch in jedem Jahr während dieser Periode stattgefunden haben kann.

In allen vier Evangelien besteht Übereinstimmung, dass Jesus wenige Stunden vor dem Beginn des jüdischen Sabbat starb und dass innerhalb eines Tages das Passah-Fest begann, das einmal jährlich zur Zeit des Vollmondes stattfindet. Die beiden Oxford-Professoren fütterten einen Computer mit astro-physischen Daten und reduzierten dann die möglichen Zeitpunkte, indem sie Hinweise aus der Bibel zur Hilfe nahmen, auf zwei: den 7. April 30 und den 3. April 33.

In der Bibel und in mittelalterlichen Schriften ist eine Mondfinsternis immer wieder damit beschrieben worden, dass von einem «blutroten Mond» die Rede war. So soll der Mond auch am Abend der Kreuzigung ausgesehen haben. Zur Zeit des Passah-Festes gab es aber während eines Freitags und zur Regierungszeit des Pilatus nur eine einzige Mondfinsternis, die von Jerusalem aus sichtbar war.